

Zahnpflegeversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG

CONCORDIA

ACHTUNG: Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Gesetz über die Krankenversicherung Liechtenstein (KVG)
- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- in den Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Zahnpflegeversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung der CONCORDIA. Der Versicherungsschutz kann nur für Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein gewährt werden.



Was ist versichert?

Die Zahnpflegeversicherung kann in vier verschiedenen Versicherungsvarianten abgeschlossen werden:

- ✓ Kontrollen
- ✓ Konservierende Behandlungen
- ✓ Zahnprothetik
- ✓ Kieferorthopädie



Was ist nicht versichert?

- ✗ Leistungen von Zahnärzten, die nicht zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind
- ✗ Verlust oder schuldhafte Beschädigung des Zahnersatzes oder von orthodontischen Apparaten
- ✗ Behandlungen infolge Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmittel sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB / ZVB).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen dürfen zusammen mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Leistungen anderer Versicherungen die entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für den Bezug von Leistungen im Inland (Fürstentum Liechtenstein / Schweiz).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Dem Antragsformular ist nach Vollendung des 5. Altersjahres ein zahnärztliches Attest über den Zustand des Gebisses beizulegen. Die Kosten dieses Attestes gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Senden Sie die Originalrechnungen inklusive Datum, Art und Kosten der Verrichtung und Heilmittel ehestmöglich ein.
- Die versicherte Person hat unentgeltliche Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistung erforderlich sind.
- Eine Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten kann dazu führen, dass die Leistungspflicht entfällt.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien sind am Ersten jedes Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- Bei Beginn und Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats, ist die Prämie taggenau geschuldet.
- Die CONCORDIA hat das Recht, Verzugszinsen, Betriebskosten und Bearbeitungsgebühren von säumigen Prämienzahlern einzufordern.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein, Lastschriftenverfahren oder E-Rechnung eingezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt zum Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Kalendermonats.
- Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn auf den Ersten eines anderen Kalendermonats festgelegt werden.
- Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenz (Wartefrist) von 6 Monaten, resp. 12 Monaten bei Zahnprothetik.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich lebenslang. Er erlischt jedoch durch:

- Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein
- Kündigung
- Eintritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes
- Ausschluss
- Tod der versicherten Person



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Versicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.